

Vor- und Nachteile als Kommanditist

Die KG ist eine beliebte Gründungsform für Handelsgesellschaften, da hierfür kein Mindestkapital notwendig ist. Es braucht allerdings mindestens zwei Personen (Gesellschafter): einen persönlich (voll) haftenden Gesellschafter (Komplementär), sowie einen Kommanditisten (Teilhafter), der mehr oder weniger nur als Geldgeber fungiert. Daneben ist ein Gesellschaftsvertrag notwendig, sowie ein Eintrag ins Handelsregister. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich in § 161 bis § 177a HGB.

Doch ist es eine gute Entscheidung, Kommanditist zu werden? Grundsätzlich ist das Vorgehen einfach, da du dafür nur eine bestimmte Geldeinlage zu leisten hast und dann nichts weiter mit der Firma zu tun hast. Dennoch bekommst du am Ende des Jahres deine Gewinnanteile ausbezahlt. Die Haftung und somit das Risiko sind ebenfalls gering.

Störend könnte es sich für dich auswirken, wenn du anonym bleiben möchtest, denn das ist hier leider nicht machbar. Du wirst samt deiner Einlage im Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus hast du kaum Mitspracherechte – es sei denn, du kannst dir diese im Gesellschaftsvertrag sichern. Bevor du also Kommanditist in einer KG wirst, solltest du folgende Vor- und Nachteile abwägen:

Vor- und Nachteile als Kommanditist	
Vorteile	Nachteile
<p>Haftung: der Kommanditist haftet nur mit seiner "Haft einlage" (diese kann sich von der Pflichteinlage unterscheiden, meist ist es aber ein und derselbe Betrag). Er haftet nicht mit seinem Privatvermögen. (Die Haft einlage ist im Handelsregister eingetragen und stellt die Summe dar, mit der der Kommanditist haften muss. Die Pflichteinlage kann davon abweichen, wenn diese im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist. Die Höhe dieser Einlage kann aber nicht eingesehen werden.)</p> <p>Gewinnbeteiligung: Der Kommanditist ist am Gewinn beteiligt, ohne im Unternehmen mitarbeiten zu müssen</p>	<p>Keine Anonymität: der Kommanditist wird samt seiner Einlage ins Handelsregister eingetragen.</p> <p>Haftung: bevor der Kommanditist seine volle Haftsumme geleistet hat, haftet er auch mit seinem Privatvermögen und zwar in Höhe der noch fehlenden Differenz. Achtung: wenn die KG ihre Geschäftstätigkeit bereits aufnimmt, bevor der Eintrag ins Handelsregister vorgenommen wurde, haften die Kommanditisten ebenfalls mit ihrem Privatvermögen!!</p> <p>Mitspracherecht: bis auf Aufnahmefälle hat der Kommanditist kein Mitspracherecht im Tagesgeschäft.</p>

Mitspracherecht: Der Kommanditist hat bei "außergewöhnlichen Geschäften" ein Mitspracherecht und kann Entscheidungen des Komplementärs widersprechen.

Einfluss: Durch sein Mitspracherecht kann der Kommanditist unter Umständen einen großen Einfluss auf das Unternehmen ausüben.

Gesellschaftervertrag: Die grundsätzlich geringen Mitsprache- und Kontrollrechte können über einen vorteilhaften Gesellschaftervertrag zu Gunsten des Kommanditisten erweitert werden.

Rechte: Der Kommanditist darf die Geschäftsbücher einsehen und kann auch eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen.

Wettbewerbsverbot: Der Kommanditist unterliegt nicht dem Wettbewerbsverbot und kann daher an mehreren Firmen beteiligt sein, auch wenn sie denselben Zweck verfolgen.

Fehlende Kontrolle: Je nach Vereinbarung im Gesellschaftervertrag hat der Kommanditist nur wenig oder auch gar keine Kontrolle über die Vorgänge im Unternehmen.

Geschäftsführung: diese liegt nur beim Komplementär. Der Kommanditist ist nicht dazu berechtigt.

Vertrauensverhältnis: da der Kommanditist kaum Mitspracherechte und Kontrolle hat, hängt der Fortbestand der Firma vom geschäftsführenden Komplementär ab. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit muss daher ein gutes Vertrauensverhältnis bestehen. Ein Kommanditist sollte sich daher nur seriösen Geschäftspartner oder sogar Freunden anschließen.

Steuer: die KG ist steuerpflichtig, aber die Besteuerung der Gewinne muss jeder Kommanditist selbst tragen. Er ist für seine Erträge aus der Beteiligung einkommensteuerpflichtig.

Wettbewerbsverbot: obwohl Kommanditisten eigentlich nicht dem Wettbewerbsverbot unterliegen, wird häufig im Vertrag ein allgemeines Wettbewerbsverbot gefordert. Im gleichen Zug wird auch eine Schadensersatzverpflichtung vereinbart, beispielsweise für die Weitergabe von Betriebsgeheimnissen.